



Gemeinde Hasselroth

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218). i.V.m. §§ 1 bis 5 a und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), i.Vm. § 2 Abs. 12 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth am 25.09.2014 folgende

1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung

beschlossen.

Artikel 1

Hinzugefügt wird zur bestehenden Verwaltungskostensatzung

§ 8 a

Archivgebühren zur Archivordnung der Gemeinde Hasselroth

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Einsichtnahme in Findmittel	3,00
2	Einsichtnahme in Archivgut	3,00
3	Fotokopie von Archivgut je Urkunde	5,00
4	Beglaubigung von Reproduktionen, Abschriften, Fotokopien usw., die ein Mitarbeiter des Gemeindearchivs selbst hergestellt hat, je Dokument	10,00
5	für ein zweites und jedes weitere Stück einer archivrechtlichen Beglaubigung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, je Dokument	5,00

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hasselroth tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Hasselroth, den 26.09.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hasselroth

Uwe Scharf
Bürgermeister